

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit Abteilung Leistungen Schwarzenburgstrasse 165 3003 Bern

Zug, 4. Oktober 2016 hs

Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Preisfestsetzung von Arzneimitteln nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2015 und Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 haben Sie uns eingeladen, bis zum 6. Oktober 2016 zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne wie folgt.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Verordnungsänderungen. Die vom Bundesgericht in seinem Entscheid vom Dezember 2015 geforderte, erneut alle drei Jahre durchzuführende Überprüfung der Aufnahmebedingungen für Arzneimittel nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit wird in den vorgelegten Änderungen der KVV und KLV berücksichtigt und ist aus Sicht des Kantons Zug zu begrüssen.

Anträge

- 1. Art. 65b Abs. 4bis des Änderungsentwurfs KVV ist anzupassen:
 - 4^{bis} Beim therapeutischen Quervergleich wird Folgendes überprüft:
 - a. Die Wirksamkeit im Verhältnis zu anderen Arzneimitteln mit gleicher Indikation oder ähnlicher Wirkungsweise; , die zur Behandlung derselben Krankheit eingesetzt werden;
 - b. Die Kosten des Arzneimittels pro Tag oder Kur im Verhältnis zu den Kosten von Arzneimitteln <u>mit gleicher Indikation oder ähnlicher Wirkungsweise.</u> , die zur Behandlung der selben Krankheit eingesetzt werden.

- 2. Art. 67 Abs. 2 lit. b des Änderungsentwurfes KVV sei zu streichen.
- 3. Beim Auslandspreisvergleich (APV) seien die Wechselkurse spekulationsbefreit nach Berechnung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) als Referenzwert zu wählen.

Zu Antrag 1

Im Sinne der Rechtssicherheit plädieren wir dafür, auf neue Definitionen, wie sie in Art. 65b Abs. 4^{bis} KVV zu finden sind, zu verzichten und bei den in der Rechtsprechung bewährten Begriffen zu bleiben. Eine Anpassung der Begrifflichkeit wird aufgrund der Tatsache vorgeschlagen, weil aktuell unklar sei, welches der beiden Kriterien «gleiche Indikation» oder «ähnliche Wirkungsweise» wann relevant sei. Mit der neuen Formulierung werden aber neue, unbestimmte Rechtsbegriffe und damit neuer Rechtsklärungsbedarf geschaffen. Dies ist zu verhindern.

Zu Antrag 2

Wir begrüssen die Möglichkeit einer Preiserhöhung, welche zwingend zu einem von Preissenkungsmassnahmen geprägten System aus Fairness-Gründen gehört und auch entsprechende Änderungen des Umfelds berücksichtigt. Es ist aber nicht verständlich, weshalb eine berechtigte Preiserhöhung erst nach zwei Jahren möglich sein soll.

Zu Antrag 3

Die Erfahrungen der letzten Jahre und insbesondere nach dem Entscheid der SNB vom Januar 2015, den Wechselkurs des Frankens von jenem des Euros zu entkoppeln, machen deutlich, wie spekulationsgetrieben die Volatilität des Frankens in kürzester Zeit sein kann. Dies kann sich durch die Methode des APV verheerend auswirken. Durch das dreijährige Überprüfungsintervall können dadurch gar Konstellationen und Entscheide entstehen, die jenseits von Rechtssicherheit und -gleichheit liegen.

Weitere Bemerkungen

Ebenfalls unterstützen wir die geplante Vorgehensweise mit der Berücksichtigung des Therapeutischen Quervergleichs (TQV) bei jeder Überprüfung und die gleichmässige Gewichtung von Auslandpreisvergleich (APV) und TQV. Die Verschiebung des Inkrafttretens der Preissenkungen auf den 1. Dezember ist aufgrund des erhöhten Zeitbedarfs bei der Prüfung sachgerecht.

Zudem sollen auch künftig die Kosten für Forschung und Entwicklung sowie der Innovationszuschlag berücksichtigt werden; daher sind patentgeschützte Originalpräparate nicht mit patentabgelaufenen Originalpräparaten oder Generika zu vergleichen.

Seite 3/3

Auch sind mögliche Konflikte mit dem revidierten Heilmittelgesetz zu verhindern. Konkret sollen Anreize für die Forschung, wie sie in Art. 11b Abs. 2 des revidierten Heilmittelgesetzes festgehalten sind, nicht durch das KVV untergraben werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 4. Oktober 2016

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler Landammann Tobias Moser Landschreiber

Kopie an:

- abteilung-leistungen@bag.admin.ch
- Gesundheitsdirektion
- Amt für Gesundheit
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug